

Unser Tipp:

Die Handwerker-Rechnungen gehören in die Steuererklärung

Fragen Sie Ihren Steuerberater: Die Arbeitskosten für fast alle Renovierungsarbeiten an Haus und Hof können Privatkunden von der Steuer absetzen. Wir werden diesen Betrag bei der Schlussrechnung automatisch mit ausweisen.

Wichtig hierbei: Es dürfen nur Arbeiten abgesetzt werden, die dem Erhalt oder der Renovierung dienen. Sie können bis zu 20 % der Arbeitskosten geltend machen, jedoch maximal 1.200 Euro im Jahr, hierbei darf die Rechnung aber nicht in bar bezahlt werden.

Beispiel:

Ein Kunde erwirbt bei uns Fenster mit Montage für 9.000 € netto.

Die Fenster kosten etwa 6.500 €, die restlichen 2.500 € sind Arbeitskosten.

Folgendermaßen wird gerechnet:

Arbeitskosten netto:	2.500 €
Mehrwertsteuer 19 %:	<u>475 €</u>
Arbeitskosten brutto:	2.975 €

Absetzbar davon 20 %: 595 €

Bitte beachten Sie: Eine Rechnung für Privatkunden ist gemäß §14b Abs.1 Satz 5 UstG (zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) für mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

